

Öffentliche Bekanntmachung

1. 04.03.2022 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 1 vom 02.02.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

1. Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 1 vom 02.02.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV hebe ich meine Allgemeinverfügung Nr. 1 vom 02.02.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

I. Begründung

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Hausgeflügelbestand in Wipperfurth bestand das Erfordernis eine sog. Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb einzurichten. Teile dieser Überwachungszone erstreckten sich auch auf das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises in der Gemeinde Kürten und der Stadt Wermelskirchen.

Entsprechend Artikel 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 kann die örtlich zuständige Behörde die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) frühestens nach 30 Tagen (Mindestdauer der Maßnahmen) in der Überwachungszone aufheben, wenn den Anforderungen gemäß Artikel 39 in der Schutzzone entsprochen wurde und eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tieren geisteter Arten gehalten werden, von amtlichen Tierärzten überprüft und hierbei keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest getroffen wurden.

Nach Mitteilung des Oberbergischen Kreises liegen diese Voraussetzungen jetzt vor, so dass ich den mit Allgemeinverfügung vom 02.02.2022 in meinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Teil der Überwachungszone und die für die betroffenen Gebiete angeordneten Schutzmaßnahmen nunmehr vollständig aufheben kann.

II. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPest-SchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Fälligkeit der Gebühr wird dadurch nicht verändert (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise zum Rechtsbehelf:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Aussetzung der Vollziehung

des Verwaltungsaktes gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, beantragen. Des Weiteren können Sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln beantragen.

Bergisch Gladbach, 04.03.2022

Im Auftrag
gez. Dr. Mönig
Amtstierarzt